

Paul-Bastian NAGEL

Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse

Zusammenfassung

Mit diesem Diskussionsbeitrag wird ein Ansatz vorgestellt, wie der Suchraum für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bei Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erweitert werden kann, um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz bei genehmigtem Eingriffen oder nach Baugesetzbuch zulässigem Bauvorhaben zu vermeiden.



Abb. 1: Bei Eingriffsvorhaben können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacertis agilis*) zerstört oder beschädigt werden. In diesem Fall ist es nicht immer leicht, geeignete Flächen für einen vorgezogenen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang der beschädigten Lebensstätten zu finden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach dem besonderen Artenschutzrecht zu verhindern (Foto: Michael Schwartze/piclease).

1. Einleitung

Der besondere Artenschutz nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kennt drei planungsrelevante Verbotstatbestände: das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot bezieht sich auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (hier auch zusammengefasst als Lebensstätten). Für die Bewertung des Verbots kommt es daher entscheidend auf deren Abgrenzung und den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang an. Aufgrund der regelmä-

ßigen Betroffenheit und der besonderen Lebensweise der Zauneidechse (*Lacertis agilis*) wird in diesem Beitrag diskutiert, wie der Suchraum für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei betroffenen Lebensstätten der Zauneidechse erweitert werden könnte.

2. CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse

Beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei genehmigtem Eingriff oder zulässigem Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen kompensiert werden (§ 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG). An diesen vorgezogenen Ausgleich (auch CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- **Kein Time-Lag:** Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.
- **Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit:** Eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- **Räumliche Nähe:** Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Maßnahmenflächen für einen vorgezogenen Ausgleich müssen also in räumlicher Nähe zur betroffenen Lebensstätte liegen. In der Planungspraxis wird häufig, ausgehend von der Fläche einer Lebensstätte, die durch einen Eingriff zerstört oder beschädigt wird, im Aktionsradius der betroffenen Art nach möglichen Flächen gesucht (Abbildung 2). Doch über genau diese Aktionsradien der Tierarten sind sich auch Experten mit-

unter nicht einig. So schwanken die Angaben bei der Zauneidechse von 40 m (BLANKE & VÖLKL 2015) bis 500 m (LAUFER 2014). Für das FFH-Monitoring schlägt das Bundesamt für Naturschutz (BFN & BLAK 2015) vor, Vorkommen von Zauneidechsen mit einem Abstand von bis zu 200 m als gut vernetzt zu bewerten. Dies könnte auch als Anhaltspunkt für die Planung von CEF-Maßnahmen dienen.

Ungeachtet der Aktionsradien, stellt sich zunächst die Frage, welche Flächen als Ausgangspunkt für die Suche nach geeigneten Ausgleichsmöglichkeiten dienen können. Die LANA (2010) stellt klar, dass die Flächen für CEF-Maßnahmen in Frage kommen, „die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte“ stehen und „entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius“ erreichbar sind.

Das ist auf den ersten Blick eindeutig. Wenn aber größere zusammenhängende Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, kann es einen Unterschied machen, ob der Komplex der Lebensstätten oder die vom Eingriff betroffene Teilfläche Ausgangspunkt für die Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen ist.

Die Überlegung lässt sich am Beispiel der Zauneidechse festmachen. Ihr Lebensraum besteht aus Sonnplätzen, Gelegemöglichkeiten und Versteckplätzen. Die LANA (2010) gibt den Hinweis, dass bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich entsprechend überschneidenden Lebensraumbestandteilen, das „weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten“ zu bilden sind. Demnach hat die weite Auslegung bei den Lebensstätten der Zauneidechse zur Folge, „dass nicht mehr einzelne Eiablageplätze (...), sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten ist. Im Falle eines linearen Vorkommens von Zauneidechsen, beispielsweise entlang von Bahntrassen, böten sich dann deutlich größere Suchräume für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, denn die Flächen hätten weiterhin einen Anschluss an den Lebensstätten-Komplex (Abbildung 3).

3. Diskussion

Ziel einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist es, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot ist zwar individuenbezogen auszulegen. Der Verbotstatbestand kennt also keine Relativierung durch einen Populationsbezug. Im Fall der Zauneidechse ist die Lebensstätte jedoch nicht kleinräumig abgrenzbar, sondern ein Komplex aus Gelege- und Sonnplätzen einer Fortpflanzungsgemeinschaft.

Wenn dieser Komplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten ist, erscheint es im Falle der Zauneidechse sinnvoll, das der vorgezogene Ausgleich hieran räumlich anknüpft. Für die Flächenauswahl wäre dann nicht entscheidend, ob die einzelne Zauneidechse die Maßnahmenfläche selbstständig erreichen kann, sondern der räumliche Anschluss an den Komplex.

Um entsprechende Maßnahmen auch außerhalb der Aktionsradien (ausgehend vom Eingriffsort) der Zauneidechse, aber eben angrenzend an den betroffenen Lebensstätten-Komplex zu realisieren, kann daher eine Umsiedlung der Individuen erforderlich werden. Ob diese den Tatbestand des Fangverbots nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfüllt, ist abhängig vom Einzelfall. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage nicht eindeutig. Häufig wird die Auffassung vertreten, dass zur Sicherheit eine Ausnahme beantragt werden sollte.

Dass aber der Gesetzgeber dazu neigt, bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gezielte Umsetzungen von Individuen zuzulassen, deutet sich im Zuge der geplanten Novellierung des Artenschutzrechtes im BNatSchG an. Der vorliegende Kabinettsentwurf enthält in § 44 Absatz 5 BNatSchG folgenden Passus: „Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere [...] liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Ent-

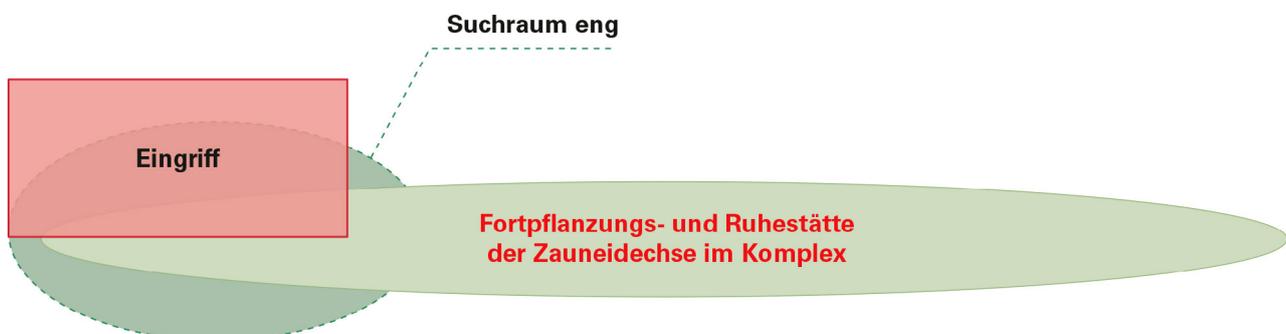


Abb. 2: Suchraum für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse, ausgehend von Lebensstätten, die durch einen Eingriff zerstört oder beschädigt werden (eigene Darstellung).

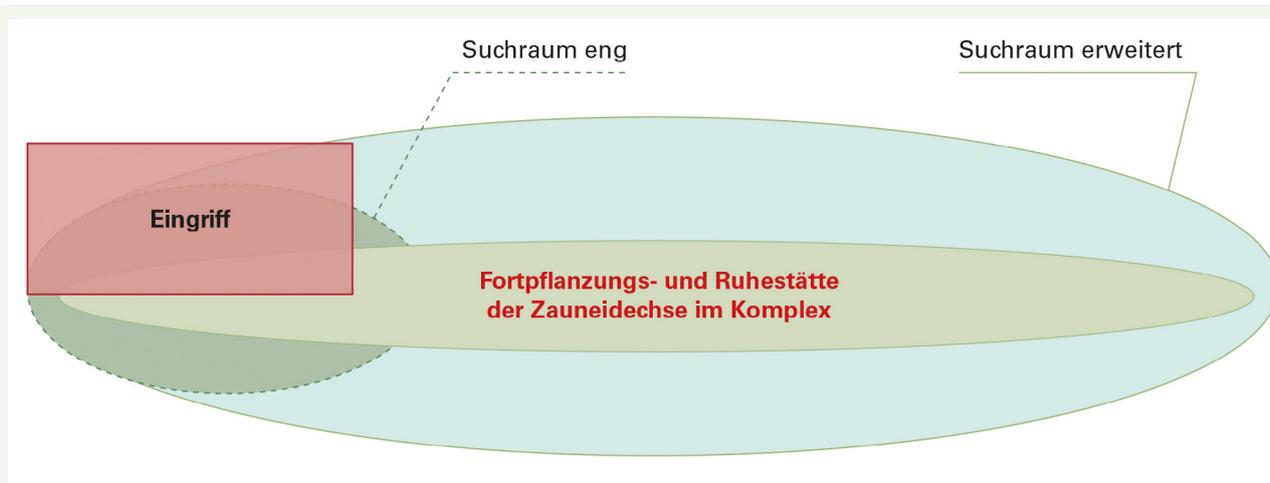


Abb. 3: Vorschlag zur Erweiterung des Suchraums für CEF-Maßnahmen bei Betroffenheit von Lebensstättenkomplexen am Beispiel der Zauneidechse (eigene Darstellung).

nahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“ (BMUB 2017).

Abschließend ist noch zu betonen, dass der vorgeschlagene Ansatz zwar auf verschiedene Reptilien- und Amphibienarten übertragen werden könnte, die ebenfalls Lebensstätten-Komplexe besiedeln. Bei Arten mit größeren Raumansprüchen hingegen, ist die Fortpflanzungsstätte in der Regel klar abgrenzbar. So ist bei Greifvögeln der Horst als Fortpflanzungsstätte eindeutig definierbar und damit bei Betroffenheit im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG Ausgangspunkt für die Suche nach geeigneten CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund der größeren Aktionsradien dieser Arten erweitert sich entsprechend der Suchraum im Vergleich zu weniger mobilen Arten.

Literatur

BfN & BLAK (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BAYERISCHE LANDESPOTHEKENKAMMER; 2015): Bewertungsschemata Amphibien & Reptilien. – 2. Überarbeitung, Stand 08.06.2015; www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/BfN_u_BLAK_2016_BWS_Amphibien_u_Reptilien_barrfrei.pdf.

BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. – Z. f. Feldherpetologie 22: 115–124; <http://shop.laurenti.de/media/pdf-Dateien/2015-01-09-abstract.pdf>.

BMUB (= BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT; 2017): Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/bnatschg_novelle_bf.pdf.

LANA (= BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG; 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; www.bfn.de/fileadmin/MD5/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen. – Naturschutz-Info 1: 4–8; www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11171/.

Autor



Paul-Bastian Nagel,
 Jahrgang 1985.
 Studium der Umweltwissenschaften und Umweltplanung in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin. In dieser Zeit in Unterstützung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

im Referat Windenergie und Wasserkraft tätig. Seit 2014 an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftsplanung (ANL).

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
 Seethalerstraße 6
 83410 Laufen
 +49 8682 89 63-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse – ANLiegen Natur 39(1): 76–78, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 39(1), 2017

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher und Hans Feil
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: April 2017

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-

tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN|DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-29-5